

Niederlande:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
3. Ausführungsrecht hinsichtlich der Übersetzung dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke (Art. 9, Abs. 2 der Berner Übereinkunft von 1886).

Norwegen:

1. Werke der Baukunst (Art. 4 der Berner Übereinkunft von 1886).
2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).
3. Rückwirkung (Art. 14 der Berner Übereinkunft von 1886).

Schweden:

Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).

Die Berner Übereinkunft im Jahre 1925.

(Aus: »Le Droit d'Auteurs«, Nr. 1 vom 15. Januar 1925.)

Übersetzt von **Erich Koerner.**

Der oberflächliche Beobachter wird über das scheidende Jahr ein strenges Urteil fällen, wenn er einen Rückblick auf das Tun und Treiben in unserem Sondergebiete des Urheberrechts wirft. Nach dem Jahre 1923, das voll Enttäuschungen für uns war, wird er das Jahr 1924 wegen seiner Trägheit und Tatenlosigkeit verurteilen. Ob mit Recht? Zweifellos ist die Bilanz von 1924 sehr bescheiden, aber die Tatenlosigkeit war nur scheinbar. Hinter der kalten Miene und den starren Zügen dieses Jahres verbirgt sich ein gewisses inneres Leben, dessen Kraft sich gegen den Winter hin steigerte, sodaß man für den neuen Zeitabschnitt, in den wir eingetreten sind, noch Besseres prophezeien kann. Diese ermutigende Voraussage, die an Stelle unserer bitteren Enttäuschung von vorn Jahre tritt, ist auf folgendes gegründet.

Infolge des am 1. Januar 1924 erfolgten Beitritts von Kanada zur revidierten Berner Übereinkunft ist die Form der Berner Union gleichmäßiger geworden. Kanada war die einzige Abteilung der Union, die bis dahin noch durch frühere Vereinbarungen, nämlich durch die Berner Übereinkunft von 1886 und die Pariser Zusatzakte von 1896, gebunden war. »Künftighin wird die revidierte Berner Übereinkunft von 1908« — der schweizerische Bundesrat hat dies in seinem Rundschreiben an die vertragschließenden Staaten vom 29. Januar 1924 mit Recht eindringlich verkündet — »die Gesamtheit der Länder der Berner Union regieren, mit Ausnahme einiger vereinzelter Bestimmungen der genannten früheren Vereinbarungen, die von einigen Staaten in Gestalt von formellen Vorbehalten beibehalten wurden«.

Man hätte dieser erfreulichen Feststellung hinzufügen können, daß sich bereits die Vorzeichen teilweisen Aufgebens einiger dieser Vorbehalte bemerkbar machen, daß man bereits da und dort die Zweckmäßigkeit gelegentlichen Verzichts darauf erwägt und daß sich eine Bewegung nach einer so außerordentlich wünschenswerten, noch ausgesprochenen Gleichförmigkeit Bahn zu brechen beginnt. Die von den Artikeln 7 und 30 der revidierten Berner Übereinkunft als eine ideale Lösung vorgesehene, mehr und mehr verallgemeinerte Annahme der einheitlichen Schutzfrist (50 Jahre) wird ernstlich ins Auge gefaßt und beschäftigt die Gemüter in mehreren Ländern. Die interessierten Kreise sind dieser verhältnismäßigen Vereinheitlichung nicht mehr so feindlich gesinnt wie ehemals, und sollte sie auch erst nur auf die Musikstücke und dramatisch-musikalischen Werke angewandt werden.

Zweitens hat sich das Gebiet, auf welches die einzige die Union regierende Akte Anwendung findet, wenn auch in bescheidenem Maße, vergrößert, nämlich durch den Beitritt der Staaten Syrien und Libanon unter der Verwaltung Frankreichs und Palästinas unter derjenigen Großbritanniens. Diese Länder gehörten der Union bis jetzt nicht an. Allerdings ist die Eigen-

schaft, in welcher sie, und zwar ohne jeden Vorbehalt, beigetreten sind, noch nicht bestimmt worden, weder hinsichtlich ihrer Rechte (Vertretung auf den diplomatischen Revisionskonferenzen) noch ihrer Verpflichtungen (finanzieller Beitrag). Daher hat der Bundesrat der Schweiz den Vertragsländern bei der Mitteilung dieser Beitritte die Frage vorgelegt, ob es nicht zweckmäßig sei, auf der nächsten Revisionskonferenz einen einheitlichen Beschluß betreffs aller Länder dieser Art zu fassen.

Ein solcher Beschluß macht sich auch nötig, damit man über die Beziehungen zwischen den die Verwaltung ausübenden Ländern und den verwalteten Ländern, die ihren Gebiete gewechselt haben, genau im Bild ist. Was Palästina betrifft, so ist der Fall entschieden, indem das englische Grundgesetz von 1911 über das Urheberrecht durch eine besondere Verordnung vom 21. März 1924, die auf Artikel 28 desselben Gesetzes fußt, auf Palästina ausgedehnt worden ist. Daher ist die Einheitlichkeit der englischen Gesetzgebung mit aller Bestimmtheit sanktioniert. Dagegen wurden in Syrien und im Libanon die Rechtsbestimmungen des literarischen, künstlerischen und musikalischen Eigentums durch einen Sonderbeschluß vom 17. Januar 1924 geregelt, der, wenngleich vom französischen Gesetz und der französischen Rechtsgelehrsamkeit inspiriert, doch eine eigene Gesetzgebung bildet, die nicht weniger als 47 Artikel umfaßt. Man hat demzufolge in Frankreich den Satz aufstellen zu können geglaubt, daß die besagten gegenseitigen Beziehungen von der Art derer seien, die zwischen zwei verschiedenen politischen, aber dennoch von der Berner Übereinkunft regierten Wesenheiten bestehen, wie z. B. zwischen Frankreich und Marokko. Hieraus ist ersichtlich, wie sehr die Ansichten über diesen in der Schwebe gelassenen Punkt noch auseinandergehen. Soviel steht fest, daß ein Anfang, und zwar ein glücklicher Anfang, gemacht ist, um die unter Verwaltung gestellten Länder der Berner Union einzuverleiben und letzterer durch formelle Maßnahmen nach und nach wenigstens die Ausdehnung zu geben, die sie vor dem Kriege hatte.

Demgegenüber ist das Problem des Eintritts der Türkei in die Berner Union, das von Schwierigkeiten starrt (wir haben sie Anfang des vergangenen Jahres erörtert), nicht berührt worden. Die im zweiten Frieden von Lausanne vom 24. Juli 1923 gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen sind von ebenso langwieriger und schwerfälliger Ausführung, wie die vorbereiteten Arbeiten zur Ratifizierung dieses Friedens es waren. Wir haben nicht den geringsten Grund, in dieser Hinsicht beeilt zu sein, denn nach unserer Ansicht ist eine geklärte Lage und selbst das Fehlen des internationalen Schutzes besser als ein Schutz unter Bedingungen, die wir für unannehmbar und der mit so viel Mühe gewährten Ordnung der Union verderblich halten.

Die anderen Ereignisse, die im Jahre 1924 hinsichtlich des internationalen Urheberschutzes außerhalb der Grenzen der Union geschahen, sind in einigen Zeilen gesagt. Österreich hat den Schutz seiner Autoren in der Argentinischen Republik erreicht, indem es zu diesem Zwecke mit Zustimmung der Behörden dieses Landes nach dem Vorbild der vier Unionsländer Belgien, Frankreich, Italien und Spanien die Übereinkunft von Montevideo von 1889 annahm. Außerdem hat sich die neue Republik mit Rumänien über das Maß der vollen Gegenseitigkeit auseinandergesetzt (Beschluß vom 7. April 1924). Die Schweiz hat ebenfalls einen ausgiebigeren Schutz in ihren Beziehungen zu den Vereinigten Staaten durch Anwendung ihres neuen Gesetzes von 1922 über das Urheberrecht zu verwirklichen gesucht, das jetzt die sogenannte materielle oder gründliche Gegenseitigkeit und überdies die diplomatische Gegenseitigkeit vorsieht. Keiner dieser Gegenstände wirft irgendein Licht auf die Zukunft.

Ohne Widerrede war im Jahre 1924 die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers namentlich in Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien auf andere Fragen gerichtet und von unserem Gebiete abgezogen. Doch sind die Dinge auch hier in Wirklichkeit weiter vorgerückt, als dies bei oberflächlicher Beobachtung scheinen möchte. So ist der Schutz in Brasilien durch eine Verordnung vom 2. Januar 1924 nützlich verstärkt worden, besonders was die Handhabung des Auf- und Ausführungsrechts und die Verpflichtungen der Verleger im Punkte der Nachweisung der Auflagen betrifft.

